

Umkleiden ist Arbeitszeit!

Vollmacht für die Klage des VPOD

Umkleiden und andere Vorbereitungsarbeiten gehören zur Arbeit und sind damit Arbeitszeit. Das ist rechtlich klar und wird auch vom Schweizer Staatssekretariat für Wirtschaft SECO so festgehalten. Die Spitäler wissen das. Trotzdem wird Umkleidezeit bisher nicht als Arbeitszeit gerechnet. Wir fordern das beim Spital und nötigenfalls vor Gericht ein, um endlich zu unserem Recht zu kommen. **Zehn Minuten vor dem Dienst, zehn Minuten nachher, macht 20 Minuten pro Tag. Im Jahr sind das zwei Wochen Arbeitszeit, die nicht bezahlt werden.**

Wir fordern mit unserer Lohnklage

- dass Umkleidezeit per sofort als Arbeitszeit gerechnet und bezahlt wird
- dass der geschuldete Lohn gemäss Gesetz rückwirkend für fünf Jahre nachbezahlt wird (= 10 Arbeitswochen = 2,5 Monatslöhne plus Verzugszins)
- dass das Spital gemäss Vorgaben des SECO das Mitwirkungsrecht des Personals respektiert und mit dem VPOD über die Umsetzung verhandelt

Der VPOD führt diese Klage für seine Mitglieder und stellt für sie die oben aufgeführten Forderungen.

Ich bin schon VPOD-Mitglied

Ich trete hiermit dem VPOD bei

Ich beteilige mich an der Klage «Umkleiden ist Arbeitszeit». Der VPOD übernimmt für mich die Kosten und die Prozessführung. Ich erteile dem VPOD Ostschweiz, Zwinglistrasse 3, 9001 St.Gallen und der Regionalsekretärin Maria Huber die Generalbevollmächtigung, für mich eine Verjährungsunterbrechung einzufordern, in meinem Namen zu klagen, mich vor Behörden und Gericht zu vertreten und meine Interessen in dieser Klage wahrzunehmen. Die Kosten übernimmt der VPOD.

Name: _____ Vorname: _____

Strasse _____ PLZ, Ort _____

Arbeitgeber (Spital): _____ Mailadresse: _____

Datum: _____ Unterschrift: _____